

27.05.88

A - Fz**Verordnung****des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch die Achte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung sind von jeder zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1988 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 gegen die Gewährung einer Vergütung ausgesetzt worden. Diese Verordnung ist am 1. April 1988 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 3 Satz 2 der vorgenannten Verordnung gilt die Milch-Garantiemengen-Verordnung jedoch vom 1. Oktober 1988 an wieder in ihrer am 31. März 1988 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Diese Bestimmung soll entfallen.

B. Lösung

Die Verordnung hebt Artikel 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung auf.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Die Vergütung für die in der Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzten Anlieferungs-Referenzmengen verursacht für den Bund zusätzliche Kosten, die auf rd. 1 Mio. DM geschätzt werden. Diese Kosten sind im Haushaltsentwurf 1989 berücksichtigt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Referenzmengenaussetzung den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse nicht ändert.

Bundesrat

Drucksache 259/88

27.05.88

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Mi 41/88

Bonn, den 27. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur
Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. März 1988 (BGBl. I S. 469) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 78 S. 5) verpflichtet die Mitgliedstaaten, jede zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge in der Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989, dem fünften Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch, in Höhe eines einheitlichen Teiles gegen die Gewährung einer Vergütung auszusetzen.

Die erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen sind in der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (BGBl. I S. 469) enthalten, die am 1. April 1988 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) ohne Zustimmung des Bundesrates und befristet auf sechs Monate erlassen worden, da ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 erforderlich war. Artikel 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung bestimmt, daß die Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 1. Oktober 1988 an wieder in ihrer am 31. März 1988 maßgebenden Fassung gilt, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Die vorliegende Verordnung dient dem Ziel, diese Bestimmung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Die Vergütung für die in der Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzten Anlieferungs-Referenzmengen verursacht für den Bund zusätzliche Kosten, die auf rd. 1 Mio. DM geschätzt werden. Diese Kosten sind im Haushaltsentwurf 1989 berücksichtigt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Referenzmengenaussetzung den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse nicht ändert.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird Artikel 3 Satz 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben. Die Geltungsdauer dieser Änderungsverordnung ist damit nicht mehr begrenzt.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

IV. Nationale Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung sind die in deren Präambel genannten Vorschriften.

08.07.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.